

## Satzung

### **über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 10.03.2005**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII vom 16.12.2004 (GVBl. NRW S. 821) in der Sitzung vom 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Der Kreis Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe, im folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Städte und Gemeinden treffen ihre Entscheidung im eigenen Namen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Weisungen. Er behält sich die Prüfung der Durchführung der Sozialhilfe vor.

#### **§ 2**

Folgende Hilfen sind von der Übertragung im Sinne von § 1 Abs. 1 ausgenommen:

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten gem. §§ 75 ff. SGB XII.
2. Abrechnung der Krankenbehandlungskosten nach dem Fünften und Sechsten Kapitel des SGB XII mit den Kassenärztlichen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie mit den Apothekenabrechnungsstellen.
3. Erstattung von Krankenbehandlungskosten, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Berechtigte im Sinne von § 264 SGB V entstehen.
4. Heilpädagogische Maßnahmen in der Frühförderstelle des Kreises in Moers, der Albert-Schweitzer-Einrichtungen in Dinslaken und des Marienhospitals in Wesel.

5. Abrechnungen mit den im Kreis Wesel bestehenden Sozialpädiatrischen Zentren im Rahmen der Eingliederungshilfe.

### **§ 3**

(1) Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenersatz- oder erstattungspflichtige Personen, gegen Dritte, gegen andere Sozialhilfeträger bzw. deren beauftragte Stellen sowie gegen Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen.

(2) Die Städte und Gemeinden unterrichten den Kreis über rechtsanhängig werdende Streitverfahren so rechtzeitig, dass erforderlichenfalls Rechtsbeistand durch den Kreis gegeben werden kann.

### **§ 4**

Für Entscheidungen der kreisangehörigen Kommunen, durch die der Kreishaushalt belastet wird, die aber nicht in den Rahmen der übertragenen Aufgaben fallen oder nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen des Kreises im Einklang stehen, haben die Städte und Gemeinden nur dann Ersatz zu leisten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben.

### **§ 5**

(1) Es werden aufgehoben:

- die Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 12.10.2000, sowie
- die Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als Träger der Grundsicherung vom 09.01.2003.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.